



Statuten Verein „SILVIVA Alumni“

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen SILVIVA Alumni besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 Der Zweck des Vereins:

Der Verein SILVIVA Alumni ist die Alumni-Organisation der Stiftung SILVIVA.

Er fördert den fachlichen und persönlichen Austausch zwischen den Alumni der Lehrgänge der Stiftung SILVIVA sowie zwischen den Alumni und der Stiftung SILVIVA.

Er fördert die fachliche Weiterentwicklung der naturbezogenen Umweltbildung in der Schweiz

Art. 3 Definition SILVIVA Alumni

Ein Alumnus ist ein/e Absolvent*in von einem der drei Lehrgänge der Stiftung SILVIVA:

- CAS Naturbezogene Umweltbildung/EEN
- Forstliche Waldpädagogik
- SVEB/FSEA Umwelterwachsenenbildner*in

Die Berechtigung, Vereinsmitglied zu werden, bleibt lebenslang bestehen, auch wenn in späteren Jahren die entsprechende Weiterbildung verändert oder nicht mehr angeboten wird.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung der Stiftung SILVIVA.

B Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedarten

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- *Gönnermitglieder*

Art. 5 Mitglieder

Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Anforderungen gemäss Art. 3 erfüllen.

Jedes Mitglied hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge. Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

E Vorstand

Art. 15 Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere erfüllt er folgende Aufgaben:

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- Er ist verantwortlich für die Finanzierung und Buchführung der Vereinstätigkeit.
- Er wählt, unterstützt und beaufsichtigt die Leitung der Geschäftsstelle und stellt in Absprache mit dieser die übrigen Mitarbeitenden an.
- Er schliesst auf Antrag der Geschäftsstelle Verträge mit Dritten.

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden, sowie eine ex officio Vertretung der Geschäftsstelle.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

J Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Art. 22 Legales

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich. Es gilt schweizerisches Recht.

Die deutsche Fassung dieser Statuten ist juristische massgebend und nach ZGB verfasst. Die französische Fassung dieser Statuten ist lediglich eine Übersetzung.

Art. 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Statuten unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die entsprechende Bestimmung ist baldmöglichst durch eine neue, überarbeitete Bestimmung mit dem entsprechenden Zweck zu ersetzen, die der unwirksamen so nah wie möglich kommt.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 24. September 2017 in Bern angenommen.

Im Namen des Vereins

M. Hüsler

J. Tallet

Der Präsident/Die Präsidentin:

Herr/Frau ...

Minam Hüsler

Jean-Christophe Tallet

Die Vertreter/innen des Vereins (im Allgemeinen der Präsident/die Präsidentin und ein anderes Vorstandsmitglied)